

Rechtsinformationsdienst

der Kanzlei

Sascha Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: private Mandanten

Mai 2013

Familien- und Erbrecht

Einziehung einer Nachlassforderung durch einen mehrheitlich beauftragten Miterben

Eine Nachlassforderung einer Erbengemeinschaft kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben, gegebenenfalls durch Hinterlegung, fordern. Die Leistung kann jedoch an einen einzelnen Miterben verlangt und erbracht werden, wenn dieser von sämtlichen Miterben entsprechend ermächtigt wurde.

Abweichend von dem Grundsatz der Einstimmigkeit hält der Bundesgerichtshof eine Erbengemeinschaft auch für berechtigt, mit bloßer Stimmenmehrheit einen der Miterben zur Einziehung einer Nachlassforderung zu ermächtigen, sofern dies einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht. Ob eine Maßnahme diesen Grundsätzen entspricht, ist nach dem Standpunkt eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Betrachters zu bewerten. Dies ist bei Einziehung einer titulierten Mietforderung der Erbengemeinschaft durch einen mehrheitlich beauftragten Miterben auf ein gemeinsames Bankkonto zu bejahen.

Urteil des BGH vom 19.09.2012
XII ZR 151/10 - FamRZ 2013, 27

Heranziehung des Vermögensstamms bei Elternunterhalt

Reicht, wie häufig, das eigene Einkommen (meist Rente) einer pflegebedürftigen Person für die Kosten eines Alten- oder Pflegeheims nicht aus, trägt die Sozialhilfe die nicht gedeckten Kosten. Die Sozialhilfeverwaltung prüft jedoch dann, ob dem Hilfebedürftigen gegenüber seinen Kindern Unterhaltsansprüche zustehen. Sofern solche Ansprüche bestehen, leitet die Sozialhilfe den Unterhaltsanspruch (teilweise) auf sich über.

Der Bundesgerichtshof hält es bei der Heranziehung eines Kindes zur teilweisen Übernahme der Heimkosten für seine Eltern für zumutbar, dass auch der sogenannte Vermögensstamm hierfür eingesetzt wird. Demnach kann verwertbares Vermögen eines Unterhaltspflichtigen, der selbst bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat, in der Weise für den Elternunterhalt herangezogen werden, als das Vermögen in eine an der statistischen Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen orientierte Monatsrente umgerechnet wird.

Ergibt sich aufgrund des so ermittelten (Gesamt-)Einkommens die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Kindes, ist dieses zum Unterhalt verpflichtet. In dem entschiedenen Fall verfügte der Sohn über ein lastenfreies Einfamilienhaus und über ein Barkapital von 250.000 Euro. Er musste sich in Höhe von 450 Euro an den monatlichen Heimkosten seiner Mutter beteiligen.

Urteil des BGH vom 21.11.2012
XII ZR 150/10
MDR 2013, 157

Kein Anspruch auf Eintrag eines akademischen Grades im Eheregister

Nach dem seit dem 1. September 2009 geltenden Personenstandsrecht sind akademische Grade der Eheleute nicht mehr im Eheregister einzutragen. Auch auf ausdrücklichen Antrag der Betroffenen sind derartige Eintragungen in Heiratsurkunden nicht mehr möglich.

Beschluss des OLG Celle vom 05.02.2013
17 W 9/12
JURIS online

Beschädigung einer Grundstücksbepflanzung

Wird eine Thujaebepflanzung mit einer Länge von 15 und einer Höhe von über 7 Metern vom Grundstücksnachbar ohne Einwilligung des Grundstückseigentümers und darüber hinaus unfachmännisch durch Stämmings- und Astkappungen zurückgeschnitten, steht dem Eigentümer nicht nur Ersatz der Kosten für eine fachmännische Nachbehandlung zu. Er kann für die Beschädigung auch eine angemessene Wertminderung (hier: 3.350 Euro) verlangen. Ein Anspruch auf Wertminderung setzt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs keine objektive Minderung des Verkaufswerts eines Grundstücks voraus. Ausreichend ist, dass die Aufzucht der beschädigten Bepflanzung für den Eigentümer mit nicht unerheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden war.

Urteil des BGH vom 25.01.2013
V ZR 222/12 - EBE/BGH 2013, BGH-Ls 196/13

Kein generelles Verbot von Tierhaltung

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer lange erwarteten Grundsatzentscheidung mit der Frage befasst, ob eine Formalklausel in einem Wohnraummietvertrag wirksam ist, welche die Haltung von Hunden und Katzen in einer Mietwohnung generell untersagt. In dem entschiedenen Fall war im Mietvertrag einer Genossenschaft - wie bei dieser üblich - vereinbart worden, dass es dem Mieter untersagt sei, „Hunde und Katzen zu halten.“ Nachdem ein neuer Mieter mit seiner Familie und einem Mischlingshund mit einer Schulterhöhe von etwa 20 Zentimetern in die Wohnung eingezogen war, verlangte der Vermieter, das Tier binnen vier Wochen abzuschießen. Der darauffolgende Rechtsstreit ging durch alle Instanzen.

In letzter Instanz kam der BGH zu dem Ergebnis, dass die Vertragsklausel den Mieter unangemessen benachteiligt, weil sie ihm eine Hunde- und Katzenhaltung ausnahmslos und ohne Rücksicht auf besondere Fallge-

staltungen und Interessenlagen verbietet. Zugleich verstößt die Klausel gegen den wesentlichen Grundgedanken der Gebrauchsgewährungspflicht des Vermieters. Ob eine Tierhaltung zum vertragsgemäßen Gebrauch im Sinne dieser Vorschrift gehört, erfordert eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall. Eine generelle Verbotsklausel würde - im Widerspruch dazu - eine Tierhaltung auch in den Fällen ausschließen, in denen eine solche Abwägung eindeutig zugunsten des Mieters ausfiele.

Zugleich wiesen die Bundesrichter ausdrücklich darauf hin, dass die Unwirksamkeit der Klausel nicht dazu führt, dass Mieter Hunde oder Katzen ohne jegliche Rücksicht auf andere halten können. Sie hat vielmehr zur Folge, dass die gebotene umfassende Abwägung der im Einzelfall konkret betroffenen Belange und Interessen der Mietvertragsparteien, der anderen Hausbewohner und der Nachbarn erfolgen muss. Im vorliegenden Fall wurde die Zustimmungspflicht des Vermieters zur Hundehaltung durch das Gericht bejaht.

Urteil des BGH vom 20.03.2013
VIII ZR 168/12 - Pressemitteilung des BGH

Neuanstrich kann bauliche Veränderung darstellen

Der Neuanstrich einer Eigentumswohnlage geht dann über eine bloße Instandsetzung hinaus, wenn dadurch der Gesamteindruck des Gebäudes verändert wird. In diesem Fall handelt es sich um eine bauliche Veränderung, die von den Wohnungseigentümern nur einstimmig beschlossen werden kann. Dies bejahte das Landgericht München bei einer Änderung eines ursprünglich einheitlich gelben Anstrichs in eine kräftige orange Farbgebung mit auffallenden Streifen als Gestaltungselemente.

Urteil des LG München I vom 20.09.2012
36 S 1982/12 - ZMR 2013, 137

Reiserecht

Ablehnung eines Ersatzhotels bei Überbuchung

Ist das ausgewählte Hotel überbucht, gilt die Unterbringung in einem Ersatzhotel als ein erheblicher Mangel, der sogar zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt. In diesem Fall muss der Urlauber keinerlei Begründung abgeben, warum er das Ersatzhotel nicht akzeptiert.

Urteil des LG Frankfurt vom 19.11.2012
2-24 S 199/11
RRa 2013, 13

Belegung eines „halben“ Doppelzimmers mit „sozialunverträglichem“ Mitreisenden

Nach Auffassung des Amtsgerichts Köln stellt es in der Regel keinen Reisemangel dar, wenn die Belegung der zweiten Hälfte eines gebuchten halben Doppelzimmers

mit einem „sozialunverträglichen“ Mitreisenden (Unruhe in der Nacht, Hygienedefizite etc.) erfolgt.

Die Einstandspflicht des Veranstalters für Mängel endet dort, wo der Mangel aus einer ihm nicht mehr zuzurechnenden Sphäre herrührt. Dazu gehört auch das Verhalten Mitreisender. Bei der Buchung eines halben Doppelzimmers geht der Reisende bewusst das Risiko ein, dass der Mitbewohner andere von ihm nicht geteilte Gewohnheiten, Eigenarten und Verhaltensweisen hat. Dies nimmt er in der Regel in Kauf, um dadurch den Preis der Unterkunft zu reduzieren; ansonsten hätte er - was in aller Regel möglich ist - ein Einzelzimmer oder ein Doppelzimmer zur Alleinnutzung gebucht.

Urteil des AG Köln vom 05.11.2012
142 C 334/12 - JURIS online

Verkehrsrecht

Feststellung einer Abstandsunterschreitung

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass eine gefahrene Strecke von 150 Metern ausreicht, um einen Abstandsverstoß zu bejahen.

Hinweis: Der Bundesgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung lediglich eine „nicht ganz vorübergehende“ Abstandsunterschreitung. Konkretere Hinweise zur Erforderlichkeit der gefahrenen Strecke geben die Karlsruher Richter insoweit nicht.

Beschluss des OLG Hamm vom 30.08.2012
III-1 RBs 122/12 - jurisPR-VerkR 6/2013, Anm. 6

BGH gibt peniblem Neuwagenkäufer Recht

Der Bundesgerichtshof hat die Rechte von Neuwagenkäufern ganz erheblich gestärkt. Er hat entschieden, dass der Käufer eines Neuwagens grundsätzlich erwarten kann, dass die von ihm verlangte Nachbesserung technisch den Zustand herbeiführt, der dem werksseitigen Auslieferungsstandard entspricht. Verlangt der Käufer eines Neuwagens die Beseitigung von Mängeln, verzichtet er damit nicht auf die mit der Neuwagenbestellung vereinbarte Fabrikneuheit des Fahrzeugs. Wird dies durch die Nachbesserungsarbeiten nicht erreicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

In dem entschiedenen Fall wies ein neuer BMW (Preis 39.000 Euro) einen Lackschaden auf. Der Kunde war mit der Nachlackierung nicht zufrieden, da - allerdings nur bei ganz genauem Hinsehen - noch eine Farbabweichung zum Originallack sichtbar war. Trotz dieses nur geringfügigen Mangels fehlte dem Wagen somit die Neuwageneigenschaft. Derartige Fahrzeuge werden erfahrungsgemäß mit deutlichen Preisabschlägen gehandelt. Der Käufer kann in einem solchen Fall vom Vertrag zurücktreten.

Urteil des BGH vom 06.02.2013
VIII ZR 374/11 - MDR 2013, 400

Eingeschränkte Grundstückszufahrt

Ein Anlieger hat bei Straßenbauarbeiten vor seinem Anwesen gewisse Erschwernisse bei der Benutzung seiner Grundstückszufahrt hinzunehmen. Der Gemeingebrauch bzw. der Anliegergebrauch garantiert Anliegern lediglich eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit ihres Grundstücks.

Darüber hinausgehende Behinderungen, die echte verkehrsrechtliche Gefahren im Sinne eines polizeiwidrigen Zustandes darstellen, hat der Träger der Straßenbaulast hingegen zu vermeiden. Gewährleistet sind demnach vor allem der Zugang und die Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her. Dies ist dann gegeben, wenn das Grundstück mit Kraftfahrzeugen ggf. mit zumutbarem Rangieraufwand erreicht werden kann.

Urteil des VG Gießen vom 08.10.2012
4 K 1281/12.GI - DAR 2013, 99

Verkehrsunsicherer Oldtimer

Die in einem Kaufvertrag über einen Oldtimer enthaltene Klausel „positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original“ stellt nach Meinung des Bundesgerichtshofs eine Beschaffenheitsvereinbarung dar, mit der der Verkäufer die Gewähr dafür übernimmt, dass sich das Fahrzeug in einem die Erteilung der TÜV-Bescheinigung rechtfertigenden Zustand befindet.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das Fahrzeug massive, nicht fachgemäß reparierte Korrosionsschäden aufweist, die durch starken Auftrag von Unterbodenschutz kaschiert worden sind, und hätte die TÜV-Prüfung daher nicht zu einer Erteilung der im Kaufvertrag erwähnten Bescheinigung führen dürfen, kann der Käufer Schadensersatz in Höhe der Kosten für die Beseitigung der Sicherheitsmängel verlangen.

Urteil des BGH vom 13.03.2013
VIII ZR 172/12 - BGH online

Anlegerrecht

Kapitalanlage: Verjährungsbeginn bei Nichtangabe der Rückvergütung des Vermittlers

Vermittelt oder empfiehlt eine Bank ihren Kunden Kapitalanlagen, für deren Verkauf sie Provisionen („verdeckte Rückvergütungen“) erhält, muss das Kreditinstitut nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von sich aus über diesen Umstand aufklären. Nur so können die Kunden beurteilen, ob die Anlageempfehlung allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung erfolgt ist oder (auch) im Interesse der Bank, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten.

Weiß der Kunde, dass die Bank eine Rückvergütung erhält, deren genaue Höhe ihm jedoch nicht offengelegt wurde, so hängt der Beginn der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Falschberatung nicht

von der Kenntnis der genauen Höhe der Vergütung ab. Hierauf käme es nur an, wenn das Kreditinstitut die Höhe der Rückvergütung falsch angegeben hätte. Denn in diesem Fall würde der Anleger davon ausgehen, über die Höhe der Rückvergütung pflichtgemäß aufgeklärt worden zu sein. Dann fehlt es nämlich an der Kenntnis der tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Verletzung der Aufklärungspflicht durch die beratende Bank ergibt. Wurde er - wie im vorliegenden Fall - über die Höhe der Provision im Unklaren gelassen, beginnt die Verjährungsfrist bereits mit der Zeichnung der Kapitalanlage zu laufen.

Urteil des BGH vom 26.02.2013
XI ZR 498/11 - BB 2013, 705

Verpflichtung zur Erteilung eines „wohlwollenden Zeugnisses“ wenig wert

Bei Vergleichen vor den Arbeitsgerichten, mit denen das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wird üblicherweise ein Zusatz aufgenommen, wonach sich der Arbeitgeber zur Erteilung eines „wohlwollenden Zeugnisses“ verpflichtet. Wie ein Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts zeigt, ist diese Verpflichtung in der Praxis wenig wert, wenn die Erwartungen des Arbeitnehmers auf eine uneingeschränkt positive Beurteilung enttäuscht werden.

Ein Vergleich, der lediglich ein „wohlwollendes Zeugnis“ zum Inhalt hat, ist nämlich mangels hinreichender Bestimmtheit nicht vollstreckungsfähig; Gleiches gilt für die Formulierung „... das seiner weiteren beruflichen Entwicklung dienlich ist“. Ist der Arbeitnehmer mit dem Inhalt des erteilten Zeugnisses nicht zufrieden, bleibt ihm demzufolge nichts anderes übrig, als erneut das Arbeitsgericht anzurufen, um zu einem Zeugnis mit einer besseren Beurteilung zu kommen.

Beschluss des LAG Sachsen vom 06.08.2012
4 Ta 170/12 (9)
ZTR 2013, 102

Hartz IV: Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei Widerspruch gegen geringfügige Mahngebühr

Ein Jobcenter erhob wegen angeblich geleisteter Überzahlungen eine Mahngebühr von 2,05 Euro. Damit war der betroffene Hartz IV-Empfänger nicht einverstanden und ließ durch einen Rechtsanwalt Widerspruch gegen den Gebührenbescheid erheben. Die Behörde stornierte daraufhin die Mahngebühren. Nun verlangte der Hilfeempfänger die Erstattung der Gebühren für den eingeschalteten Anwalt.

Das Bundessozialgericht sah keinerlei Grund, von der gesetzlichen Regelung, dass einem Hilfeempfänger im Fall eines erfolgreichen Widerspruchs die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, abzuweichen. Hierzu gehören auch die Gebühren des eingeschalteten Anwalts, soweit diese als erforderlich anzusehen sind. Entscheidender Maßstab ist dabei nicht das (Miss-)Verhältnis von Streitwert und Kostenrisiko, sondern die Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit.

Da dem Widerspruchsführer in derartigen Fällen rechtskundige und prozesserfahrene Vertreter einer Behörde gegenüberstehen, kann die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts nur ausnahmsweise verneint werden. In dem entschiedenen Fall mussten die Anwaltsgebühren erstattet werden.

Urteil des BSG vom 02.11.2012
B 4 AS 97/11 R
SGb 2013, 37

Keine Prozesskostenhilfe bei Anspruch auf gewerkschaftliche Vertretung

Steht einem Arbeitnehmer gewerkschaftlicher Rechtsschutz zu, besteht für ihn kein Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Solange die Gewerkschaft die Vertretung nicht ablehnt und die Inanspruchnahme eines Gewerkschaftsvertreters dem Arbeitnehmer zumutbar ist, muss er die Kosten einer anderweitigen anwaltlichen Vertretung selbst tragen.

Beschluss des BAG vom 05.11.2012
3 AZB 23/12 - NZA 2013, 110

Mobilfunkvertrag: Gebühren von 10 Euro für Rücklastschriften unzulässig

Nach mehreren Abmahnungen durch einen Verbraucherschutzverein setzte ein Mobilfunkanbieter die von säumigen Kunden für Rücklastschriften erhobene Schadenspauschale von ursprünglich 20,95 Euro auf 14,95 Euro und dann auf 10 Euro herab.

Für das Oberlandesgericht Schleswig war selbst dieser Betrag noch zu hoch. Es erklärte die entsprechende AGB-Klausel wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden für unwirksam. Der Mobilfunkanbieter konnte nicht nachweisen, dass ihm über die Mindestbankgebühren von 3 Euro hinaus für eine nicht eingelöste oder stornierte Rücklastschrift Kosten entstehen, die den geforderten Betrag von 10 Euro nur annähernd erreichen.

Urteil des OLG Schleswig vom 26.03.2013
2 U 7/12
Pressemitteilung des OLG Schleswig

Haftung des Anschlussinhabers für illegale Downloads in WG

Haftungsfragen beim illegalen Download von Musik- oder Videodateien sind nun auch bei Wohngemeinschaften (WGs) angekommen, die sich mittlerweile nicht nur unter Studenten zunehmender Beliebtheit erfreuen. Wird der einzige Festnetzanschluss der WG für illegale Downloads benutzt, kann der Anschlussinhaber nicht ohne Weiteres hierfür haftbar gemacht werden, wenn er nachweist, den Rechtsverstoß nicht selbst begangen zu haben.

Anders als Eltern gegenüber ihren Kindern ist er nach Auffassung des Landgerichts Köln nicht verpflichtet, seine Mitbewohner über die Risiken illegaler Downloads aufzuklären. Nur wenn ein konkreter Verdacht besteht, treffen ihn insoweit Prüf- und Kontrollpflichten.

Urteil des LG Köln vom 14.03.2013
14 O 320/12 - Pressemitteilung des LG Köln